

Uhl. 2

Caritas-Stiftung
Erzdiözese Freiburg



Stiftungssatzung
der
Caritas-Stiftung
für die Erzdiözese Freiburg

Stand: 09.10.2020



EO21002904A

Weihbischof-Gnädinger-Haus
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg

Mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.08.2003 Az.: Ki-0562.3-15/1 und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg vom 02.09.2003 Az.: IX-58.04.00-32196 wurde die Caritas-Stiftung in der Erzdiözese Freiburg als kirchliche Stiftung des privaten Rechts i.S.v. § 22 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg errichtet.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Freiburg.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen Caritas in der Erzdiözese Freiburg (Förderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne von § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg).
- (2) Die Stiftung will durch ideelle und materielle Unterstützung die Erfüllung der caritativen Aufgaben in der Erzdiözese Freiburg dauerhaft sicherstellen und damit der Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sozialer und caritativer Hilfe dienen.
- (3) Die Stiftung ist eine Gemeinschaftsstiftung. Sie dient dem Zweck der Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. sowie für die örtlichen Caritasverbände, Fachverbände und die caritativen Rechtsträger in der Erzdiözese Freiburg zur Verwirklichung der caritativen Aufgaben.

Hierzu zählen insbesondere die Gesundheits- und Altenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke, die Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler, Migranten, die Hilfe für Personen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen.

- (4) Die Förderung erfolgt durch ideelle und materielle Unterstützung der caritativen Rechtsträger gemäß § 58 Nr. 1 AO sowie durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen und Hilfen an notleidende und bedürftige Menschen.
- (5) Die Stiftung strebt die Zusammenarbeit mit den caritativen Gruppen und Vereinigungen sowie mit den Pfarrgemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an.
- (6) Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Caritas

sowie die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung caritativer Aufgaben und über die Notlagen bedürftiger Personengruppen in unserer Gesellschaft.

- (7) Die Stiftung kann zur Zweckerfüllung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.
- (8) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in der Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO. Im Einzelfall können finanzielle Zuwendungen an Bedürftige im Rahmen von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke) erfolgen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die Stiftung bietet die treuhänderische Verwaltung des Vermögens rechtlich unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds an. Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe und unter Beachtung des Stiftungszwecks zur Erhaltung ihrer Leistungskraft und zur Realisierung größerer Maßnahmen auch über mehrere Jahre zu bilden und zu verwenden.
- (3) Die Zuwendungsgeber können bei ihren Zuwendungen an die Stiftung bestimmte Zweckbestimmungen und Auflagen festlegen und bestimmen, dass diese für bestimmte Aufgaben und Einzelmaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden sind.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung sowie Zuwendungen von Stiftungsmitteln.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus
 1. der/dem Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. als Vorsitzender/Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsvorstandes kraft Amtes. Die/der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. berufen.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die/der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bleibt bis zur Neu- oder Wiederberufung im Amt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung wahr. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 2. die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks;
 3. die Zustimmung zu Zustiftungen;
 4. die Beschlussfassung über die Verwaltung unselbständiger Stiftungen, Sondervermögen und Stiftungsfonds;
 5. die Erstellung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel;
 6. die regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat;
 7. die Erstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Die laufende Verwaltung der Stiftung wird vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. wahrgenommen, sofern der Vorstand nicht einen anderen Beschluss fasst.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes allein in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eines seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sollen einvernehmlich gefasst werden. Sofern eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht zustande kommt, ist die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes entscheidend.

Außerhalb von Sitzungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die in den Sitzungen und gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus
1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einer weiteren Persönlichkeit.
- (2) Vorsitzende/r des Stiftungsrates ist die/der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsgremiums des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Die/der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. berufen. Die weitere Persönlichkeit des Stiftungsrates wird vom Stiftungsrat hinzugewählt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Stiftungsrat an. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand berufen, scheidet es mit der Berufung in den Stiftungsvorstand aus dem Stiftungsrat aus.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere
1. die Zuwahl der weiteren Persönlichkeit in den Stiftungsrat;
 2. die Erstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel;
 3. die jährliche Festlegung von Förderschwerpunkten aus dem Stiftungsvermögen;
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsvorstandes;
 5. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung.
- (7) Die vom Stiftungsrat erstellten Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung im Amt.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus, so erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 bzw. Satz 3 eine Nachberufung bzw. Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§ 12 Sitzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen und geleitet.
- (2) Jede Vorlage gemäß Absatz 1 gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich § 14. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Außerhalb von Sitzungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrates mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

- (4) Über jede Sitzung des Stiftungsrates sowie über alle Beschlussfassungen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 5 ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet,
1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen;
 2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vorzulegen;
 3. die Buchhaltung und den Jahresabschluss durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 14 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks und das Erlöschen oder die Aufhebung der Stiftung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrates mit Zustimmung aller bei der

Stimmabgabe anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der "Ordnung über das Recht der Stiftungen in der Erzdiözese Freiburg" in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
 1. Änderung des Satzungszwecks sowie Satzungsänderungen
 2. Aufhebung der Stiftung
 3. Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.
- (3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an und schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ab.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. am 15.07.2003 beschlossene Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 02.09.2003 in Kraft.

Die Stiftungssatzung wurde in der Sitzung des Stiftungsrates der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg am 17.06.2015 geändert.

Die Stiftungssatzung wurde in der Sitzung des Stiftungsrates der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg am 09.10.2020 erneut geändert.



Thomas Herkert
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes



Barbara Denz
stv. Vorsitzende des Stiftungsrates

Referat Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht

J - 58.04#3[1]2021/88316

G e n e h m i g t

Freiburg i. Br., 23.12.2021

Erzbischöfliches Ordinariat



Patrick Bleile
Erzbischöflicher Oberfinanzrat
Referatsleiter

